

## **Antrag**

**der Fraktion der AfD**

**und**

## **Stellungnahme**

**des Ministeriums für Finanzen**

### **Nein zur kalten Enteignung der Bürger – Negativzinsen sind nicht rechtmäßig**

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,  
die Landesregierung zu ersuchen,

I. zu berichten,

1. welche Geldinstitute in Baden-Württemberg ihr bekannt sind, die seit 2014 Negativzinsen auf Guthaben der Kunden erheben;
2. wie sich die Anzahl der Geldinstitute, die Negativzinsen auf Guthaben der Kunden erheben, in den Jahren von 2014 bis 2019 entwickelt hat;
3. in welchem betragsmäßigen Umfang und mit welchem Satz Banken mit und ohne Landesbeteiligung in Baden-Württemberg seit 2014 Negativzinsen gezahlt haben;
4. in welchem betragsmäßigen Umfang und mit welchem Satz Banken mit und ohne Landesbeteiligung seit 2014 Negativzinsen auf Guthaben der Kunden erhoben haben;
5. ob die Erhebung von Negativzinsen bei Kunden in Abhängigkeit von der Höhe des Guthabens gestaffelt erfolgt, falls ja unter tabellarischer Aufstellung nach Geldinstitut;
6. in welchem betragsmäßigen Umfang und mit welchem Satz das Land Negativzinsen gezahlt hat (bitte nach Jahren seit 2014 aufschlüsseln);
7. in welchem betragsmäßigen Umfang und mit welchem Satz Landesbeteiligungen Negativzinsen gezahlt haben (bitte nach Jahren seit 2014 aufschlüsseln);
8. ob ihr die durch Finanzwissenschaftler und Bankenrechtler benannte Rechtswidrigkeit der Erhebung von Negativzinsen durch die EZB und die Bundesbank bekannt ist und ob sie diese geprüft hat;

- II. 1. zu prüfen, ob sie oder ob die Landeskreditbank Baden-Württemberg – Förderbank und die Landesbank Baden-Württemberg wegen der durch die EZB und die Bundesbank erhobenen Negativzinsen Ansprüche geltend machen können;
2. falls dies der Fall ist, unverzüglich selbst eine Klage in Auftrag zu geben und/oder über den Verwaltungsrat der Landeskreditbank Baden-Württemberg – Förderbank und den Aufsichtsrat der Landesbank Baden-Württemberg auf eine Klage hinzuwirken;
3. auf Ebene des Bundesrats und der Ebene der Europäischen Union sich dafür einzusetzen, dass der EZB-Rat die sogenannten Negativzinsen beendet.

21.01.2020

Gögel, Dr. Podeswa  
und Fraktion

#### Begründung

Seit dem 11. Juni 2014 erheben sowohl die Europäische Zentralbank (EZB), als auch die Bundesbank sogenannte Negativzinsen auf die Guthaben der Banken. Ziel ist es, die Banken unter Druck zu setzen, die Guthaben verstärkt als Kredite an die Wirtschaft und Privatpersonen auszugeben. Aktuell nimmt die EZB von den Banken einen Negativzins von 0,5 Prozent pro Jahr ein. Die Banken geben diese sogenannten Negativzinsen weiter und belasten die Guthaben der Sparer. Die Bankenbranche wird schwer belastet, mit etwa 7,5 Milliarden Euro im Jahr. Laut Bundesbank haben die deutschen Banken allein 2018 etwa 2,4 Milliarden Euro durch Negativzinsen verloren. Negativzinsen sind nicht nur ökonomisch schädlich, sondern auch rechtlich in Frage zu stellen.

Laut eines Gutachtens des Professors für Bank- und Kapitalmarktrecht Prof. Dr. Kai-Oliver Knops, sind solche Entgelte zum Nachteil der Banken rechtswidrig. Laut des Gutachters waren die vom EZB-Rat seit 2014 beschlossenen Maßnahmen schon europarechtlich unzulässig. Denn der EZB-Rat war zu diesen Maßnahmen weder formell, noch materiell befugt. Es fehlte auch an der parlamentarischen Beteiligung. Neben dem Verstoß gegen das Subsidiaritätsprinzip (Artikel 5 Absatz 3 EUV) wurde auch das Verhältnismäßigkeitsprinzip (Artikel 5 Absatz 4 EUV) nach Maßgabe der EuGH-Rechtsprechung nicht gewahrt.

In Wirklichkeit handelt es sich bei den sogenannten Negativzinsen nicht um Zinsen, denn es ist keine Vergütung für Kapital. Es sind auch keine Strafzinsen, wie die Presse gerne schreibt, weil es nicht um Sanktionen für Pflichtverletzungen geht. Negativzinsen sind eine Art versteckte Steuer, der richtige Begriff wäre „sonstige Abgabe“.

Für solche Abgaben sind allein die Mitgliedstaaten zuständig, nicht aber die Europäische Union. Damit auch nicht die EZB. Auch der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit ist nicht gewahrt worden. Eigentumsrechte werden massiv verletzt; Rechtsstaatsgarantien werden nicht gewahrt. Es wird unrechtmäßig auf das Eigentum der Banken und in die Kundeneinlagen eingegriffen.

Die Problematik betrifft nicht nur die EU-Ebene, sondern auch die Ebene der Nationalstaaten. In Deutschland etwa bedarf es eines Gesetzes, wenn bezüglich Banken neue Abgaben eingeführt werden. Dabei müssen die Eigentumsrechte gewahrt bleiben. Wären diese Voraussetzungen eingehalten worden, könnten die sogenannten Negativzinsen tatsächlich rechtmäßig sein. Dies ist mit dem aktuellen Stand nicht der Fall. Der Bürger wird ohne gesetzliche Grundlage enteignet.

Von einer Revision dieser Situation würden die Kunden, vor allem deutsche und somit auch die baden-württembergischen Sparer profitieren.

Dass die EZB ihre eigenen Maßnahmen freiwillig zurückzieht, ist ausgeschlossen. In den nationalen Zentralbanken ist die Negativzinspolitik hingegen nicht unumstritten, auch wenn sie diese im Gesamtpaket mit beschlossen haben. Es ist davon auszugehen, dass es auch im Sinne der Bundesbank wäre, wenn die Erhebung der sogenannten Negativzinsen beendet wird. Entscheidend ist, dass die Festsetzung negativer Leitzinsen gerichtlich überprüft wird.

### Stellungnahme

Mit Schreiben vom 20. Februar 2020 Nr. 6-4203 nimmt das Ministerium für Finanzen im Einvernehmen mit dem Ministerium für Inneres, Digitalisierung und Migration und dem Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau zu dem Antrag wie folgt Stellung:

Bei der Beantwortung hat das Ministerium für Finanzen die Deutsche Bundesbank, den Sparkassenverband Baden-Württemberg, den Baden-Württembergischen Genossenschaftsverband und den Bankenverband Baden-Württemberg um Unterstützung gebeten.

*Der Landtag wolle beschließen,  
die Landesregierung zu ersuchen,*

*I. zu berichten,*

- 1. welche Geldinstitute in Baden-Württemberg ihr bekannt sind, die seit 2014 Negativzinsen auf Guthaben der Kunden erheben;*
- 2. wie sich die Anzahl der Geldinstitute, die Negativzinsen auf Guthaben der Kunden erheben, in den Jahren von 2014 bis 2019 entwickelt hat;*

Zu 1. und 2.:

Der Landesregierung, der Deutschen Bundesbank, dem Sparkassenverband, dem Baden-Württembergischen Genossenschaftsverband und dem Bankenverband Baden-Württemberg liegen mangels statistischer Aufzeichnungen hierzu keine Informationen vor.

- 3. in welchem betragsmäßigen Umfang und mit welchem Satz Banken mit und ohne Landesbeteiligung in Baden-Württemberg seit 2014 Negativzinsen gezahlt haben;*

Zu 3.:

Die Banken mit Landesbeteiligung haben die folgenden Negativzinsen gezahlt:

Jahr	L-Bank (in Mio. Euro)	LBBW (in Mio. Euro)
2014	0	–
2015	4	21
2016	25	87
2017	31	210
2018	27	230
2019	36	nicht angegeben

Bezüglich der Banken ohne Landesbeteiligung wird auf die Antwort zu den Fragen 1 und 2 verwiesen.

Der Satz der Negativzinsen, die Banken für die Einlage von liquiden Mitteln im Eurosystem bezahlen, richtet sich grundsätzlich nach der Einlagefazilität der Europäischen Zentralbank (EZB). Bis 11. Juni 2014 lag diese bei 0 %, danach bei -0,1 %. Ab 10. September 2014 lag sie bei -0,2 %, ab 9. Dezember 2015 bei -0,3 %, ab 16. März 2016 bei -0,4 % und seit 18. September 2019 bei -0,5 %. Bei der EZB-Ratssitzung im September 2019 wurde allerdings ein Freibetrag in Abhängigkeit von der – schon zuvor zinsfreien – Mindestreserve eingeführt, zu dem Banken Mittel zinsfrei einlegen können. Dadurch reduziert sich der effektiv zu zahlende Durchschnittssatz. Abhängig von der individuellen Mindestreserve einer Bank und der Höhe der Mittel, die sie im Zentralbanksystem einlegt, liegt dieser also zwischen 0 % und dem Satz der Einlagefazilität.

*4. in welchem betragsmäßigen Umfang und mit welchem Satz Banken mit und ohne Landesbeteiligung seit 2014 Negativzinsen auf Guthaben der Kunden erhoben haben;*

Zu 4.:

Die Banken mit Landesbeteiligung haben die folgenden Negativzinsen erhoben:

Jahr	L-Bank (in Mio. Euro)	LBBW (in Mio. Euro)
2014	0	–
2015	5	28
2016	17	92
2017	18	184
2018	17	220
2019	23	nicht angegeben

Die erhaltenen Negativzinsen stammen bei der LBBW zum weit überwiegenden Teil aus Geschäften mit Banken und mit institutionellen Kundinnen und Kunden. Im Übrigen erhebt die LBBW aktuell keine Negativzinsen von Privatkundinnen und -kunden.

Bei der L-Bank handelt es sich ausschließlich um Tages- und Termingelder von institutionellen Einlegerinnen und Einlegern (keine Einlagen von Verbraucherinnen und Verbrauchern, keine Sparguthaben). In den letzten drei Jahren bewegten sich die Negativzinssätze im Wesentlichen in einer Bandbreite zwischen -0,4 % und -0,6 %.

Bezüglich der Banken ohne Landesbeteiligung wird auf die Antwort zu den Fragen 1 und 2 verwiesen.

Darüber hinaus teilt der Sparkassenverband Baden-Württemberg mit, dass die baden-württembergischen Sparkassen für die überwiegende Zahl ihrer Privatkundinnen und Privatkunden auf die Erhebung von Negativzinsen solange wie möglich verzichten möchten. Da dies konkret über Freibetragsregelungen sichergestellt werde, sei die ganz überwiegende Zahl der Sparkassenkundinnen und Sparkassenkunden aktuell nicht von Verwahrtgelten betroffen. Diese werden oberhalb der Freibeträge einzelvertraglich vereinbart. Im Hinblick auf die für die Erhebung von Negativzinsen übliche Größenordnung der Spareinlagen sei dies auch künftig nicht zu erwarten.

5. ob die Erhebung von Negativzinsen bei Kunden in Abhängigkeit von der Höhe des Guthabens gestaffelt erfolgt, falls ja unter tabellarischer Aufstellung nach Geldinstitut;

Zu 5.:

Die Verbände von Sparkassen und Privatbanken im Land teilten mit, dass die Zinskonditionen für Kundinnen und Kunden von jedem ihrer Mitgliedsinstitute individuell festgelegt werden. Dabei seien generell Negativzinsen bei hohen Guthaben verbreiteter als bei kleineren Guthaben, eine Staffelung in diesem Sinne also durchaus üblich – bei Sparkassen etwa in Form von Freibeträgen. Im Übrigen wird auf die Ausführungen zu 4. verwiesen.

6. in welchem betragsmäßigen Umfang und mit welchem Satz das Land Negativzinsen gezahlt hat (bitte nach Jahren seit 2014 aufschlüsseln);

Zu 6.:

Das Land zahlte für Guthaben folgende Negativzinsen:

Jahr	Betrag in Mio. Euro	Zinssatz in % (Durchschnitt volumengewichtet)
2014	0,1	-0,05
2015	1,5	-0,18
2016	5,0	-0,33
2017	10,9	-0,38
2018	11,5	-0,38
2019	15,4	-0,38

7. in welchem betragsmäßigen Umfang und mit welchem Satz Landesbeteiligungen Negativzinsen gezahlt haben (bitte nach Jahren seit 2014 aufschlüsseln);

Zu 7.:

Landesbeteiligungen bezahlten folgende Negativzinsen:

Jahr	bezahlte Zinsen in Euro	Zinsspanne
2014	–	–
2015	–	–
2016	5.686	0,3 bis 0,4 %
2017	50.306	0,1 bis 0,4 %
2018	82.403	0,1 bis 0,5 %
2019	115.737	0,1 bis 0,6 %

8. ob ihr die durch Finanzwissenschaftler und Bankenrechtler benannte Rechtswidrigkeit der Erhebung von Negativzinsen durch die EZB und die Bundesbank bekannt ist und ob sie diese geprüft hat;

Zu 8.:

Obwohl Banken in der Eurozone seit 2014 generell von der Erhebung von Negativzinsen durch das Zentralbanksystem betroffen sind, hat die Landesregierung keine Kenntnis von Klagen. Nach derzeitigem Kenntnisstand der Landesregierung stellt der in der Begründung des Antrags benannte Prof. Dr. Knops die Rechtmäßigkeit in Frage. Mangels Veröffentlichung des Gutachtens ist keine Bewertung durch die Landesregierung möglich.

II.

1. zu prüfen, ob sie oder ob die Landeskreditbank Baden-Württemberg – Förderbank und die Landesbank Baden-Württemberg wegen der durch die EZB und die Bundesbank erhobenen Negativzinsen Ansprüche geltend machen können;

2. falls dies der Fall ist, unverzüglich selbst eine Klage in Auftrag zu geben und/oder über den Verwaltungsrat der Landeskreditbank Baden-Württemberg – Förderbank und den Aufsichtsrat der Landesbank Baden-Württemberg auf eine Klage hinzuwirken;

Zu 1. und 2.:

Die Landesbank Baden-Württemberg und die L-Bank vertreten folgende Auffassung:

Aktuell werden von der EZB Negativzinsen i. H. v.  $-0,5\%$  p. a. auf von Banken gehaltene Guthaben auf der Einlagefazilität der EZB erhoben. Anders als bei der Mindestreserve, welche von den Banken verpflichtend gehalten und von der EZB aktuell mit einem Zinssatz von  $0\%$  p. a. verzinst wird, handelt es sich bei der Einlagefazilität um eine seitens der EZB nicht verpflichtende Einlage seitens der Banken.

Die Einlagefazilität und deren Verzinsung sind Teil des geldpolitischen Handlungsrahmens des Euroraumes, welcher im Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) verankert ist. Gemäß Artikel 127 Absatz 2 erster Gedankenstrich AEUV bestehen die grundlegenden Aufgaben des Europäischen Systems der Zentralbanken unter anderem darin, die Geldpolitik der Union festzulegen und auszuführen.

Hierauf gestützt hat der EZB-Rat aufgrund seiner Beschlussbefugnisse aus Artikel 12 der Satzung des Europäischen Systems der Zentralbanken und der Europäischen Zentralbank in der Leitlinie (EU) 2015/510 über die Umsetzung des geldpolitischen Handlungsrahmens des Eurosystems (EZB/2014/60) die Ausgestaltung der Einlagefazilität als Teil des geldpolitischen Handlungsrahmens vorgenommen. Gemäß Artikel 21 Absatz 2 der Leitlinie kann der Zinssatz für die Einlagefazilität positiv, Null oder negativ sein. Die jeweiligen negativen Zinssätze werden durch Beschlüsse des EZB-Direktoriums im Rahmen dessen Kompetenzen festgesetzt.

Im Ergebnis ist der negative Zinssatz für die Einlagefazilität durch eine durchgängige Normenkette (AEUV, Satzung ESZB und EZB, Leitlinie [EU] 2015/510) legitimiert. Insoweit bestehen keine begründeten Zweifel an der Vereinbarkeit des negativen Zinssatzes der Einlagefazilität mit europäischem Recht. Es bestehen nach Auffassung der Landesbank Baden-Württemberg und auch der L-Bank damit keine Ansatzpunkte, Ansprüche gegen die EZB oder die Bundesbank im Zusammenhang mit erhobenen Negativzinsen geltend zu machen. Die Rechtswirksamkeit der Festsetzung der negativen Zinsen auf die Einlagenfazilität der EZB wird im Übrigen in der juristischen Literatur geteilt.

Die Landesregierung schließt sich dem an.

*3. auf Ebene des Bundesrats und der Ebene der Europäischen Union sich dafür einzusetzen, dass der EZB-Rat die sogenannten Negativzinsen beendet.*

Zu 3.:

Für die Landesregierung ist die in Artikel 130 AEUV garantierte Unabhängigkeit der Europäischen Zentralbank ein hohes Gut. Deshalb setzt sie auf Dialog. Der Ministerpräsident hat bereits im Januar 2020 in Brüssel mit der neuen EZB-Präsidentin ein entsprechendes Gespräch geführt.

Dr. Splett

Staatssekretärin